



16.11.2015 | Rechtsprechung

Ausgabe 06/2015

Widerruf der Approbation: Verschreibung eines Betäubungsmittels an abhängigen Patienten

von Rechtsanwältin Henriette Nehse, armedis Rechtsanwälte, Hannover

Der Kläger war als niedergelassener Internist tätig. In dessen langjähriger Behandlung befand sich der Patient, der von diversen Betäubungsmitteln wie Heroin und Kokain sowie von dem ebenfalls als Betäubungsmittel geltenden Wirkstoff Flunitrazepam abhängig war. Wegen glaubhafter Entzugserscheinungen hatte der Kläger dem Patienten Flunitrazepam gelegentlich verschrieben. Mehrfache Entzugstherapien waren bei dem Patienten erfolglos geblieben.

Im September 2010 teilte der Patient dem Kläger sein erneutes Entzugsvorhaben in Italien mit. Er sähe hier bessere Chancen, benötige aber zur Ermöglichung des Entzugs das in Italien nicht erhältliche Flunitrazepam. Der Kläger verschrieb dem Patienten deshalb hiervon innerhalb von fünf Tagen auf vier Privatrezepten insgesamt 900 Tabletten. Der Patient spritzte sich Heroin und als Beigebrauch nahm er Flunitrazepam, woraufhin er in eine mehrstündige Bewusstlosigkeit fiel. Das eingeleitete Strafverfahren gegen den Internisten wurde gegen eine Geldauflage eingestellt. Allerdings widerrief die zuständige Behörde die ärztliche Approbation des Klägers.

Praxishinweis

Ein Approbationswiderruf kann auch dann erfolgen, wenn das Fehlverhalten weder strafbewehrt noch strafrechtlich geahndet worden ist!

Gegen die abgewiesene Klage des Verwaltungsgerichts legte der Kläger Berufung ein. Diese blieb jedoch ohne Erfolg.

Das Niedersächsische Obergericht (OVG) befand mit Urteil vom 11. Mai 2015 (Az. 8 LC 123/14) den Widerruf der Approbation für rechtmäßig, da sich der Kläger eines Verhaltens schuldig gemacht hatte, aus dem sich seine Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes ergibt. Ein Arzt ist zur Ausübung seines Berufes unwürdig, wenn er durch sein Verhalten nicht mehr das für die Ausübung seines Berufes unabdingbar nötige Vertrauen der Patienten in die Integrität eines Arztes besitzt. Wegen der Schwere des Eingriffs in die Berufsfreiheit des Arztes können jedoch nur gravierende Verfehlungen den Approbationsentzug rechtfertigen.

Eine solche Verfehlung sah das OVG bei dem Kläger als erwiesen an: Ohne eine ärztliche Überwachung des Entzugs im Ausland sicherstellen zu können, hatte er dem Patienten Flunitrazepam in einem die Empfehlungen weit überschreitenden Umfang verschrieben. Zudem bestand aufgrund des gleichzeitigen Heroinkonsums die naheliegende Gefahr, dass es durch Wirkungsverstärkungen zu lebensbedrohlichen Zuständen kommen könne. Der Kläger hätte sich gerade wegen seiner Kenntnis von der langjährigen Drogenabhängigkeit seines Patienten vergewissern müssen, dass kein Beigebrauch vorlag. Außerdem hatte der Kläger gegen das Betäubungsmittelrecht verstoßen.

Das OVG erachtete den Approbationsentzug im Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs in die Berufsfreiheit des Klägers auch als angemessen. Auch ein erstmaliges Fehlverhalten des Arztes reiche aus, wenn die Art des Verstoßes, das Ausmaß der Schuld und der Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit von bedeutendem Gewicht seien. Dies sei hier insbesondere deshalb zu bejahen, weil der Kläger durch sein Verhalten das weitere Aufrechterhalten einer langjährigen Suchterkrankung in Kauf genommen, die Gestaltung des Konsums vollständig in die Hände des Patienten gelegt und diesen damit in ernsthafte Gesundheitsgefahren gebracht habe.

Praxishinweis

Auf die Wiedererlangung der Würdigkeit und damit der Approbation kann der Arzt durch sein persönliches Verhalten Einfluss nehmen! Nach der Rechtsprechung erfordert die Kompensation der charakterlichen Mängel aber regelmäßig einen längeren Reifeprozess.